

Definition zum Veranstaltungsordnungsdienst und Veranstaltungssicherheitsdienst

Stand 22.10.2019

Veranstaltungsordnungs- / und Veranstaltungssicherheitsdienst (VOD / VSD)

(1) Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Veranstalter einen Veranstaltungsordnungsdienst – VOD – und gegebenenfalls einen Veranstaltungssicherheitsdienst – VSD – einzurichten.

(2) Der **Veranstaltungsordnungsdienst** – VOD – ist insbesondere zuständig für die

1. Freihaltung der Rettungswege sowie der Zufahrtswege und Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge durch Ansprache/Aufforderung/Information der Besucher,
2. Lenkung des ruhenden und fließenden Verkehrs auf dem Veranstaltungsgelände,
3. Lenkung von Besucherströmen beim Einlass während der Veranstaltung und beim Auslass,
4. Zugangskontrolle, den Kartenabriss und die Platzanweisung,
5. Unterstützung von Personen mit Mobilitätseinschränkungen, insbesondere von älteren Menschen und von Menschen mit Behinderung,
6. Unterstützung und Lenkung von Besucherströmen im Fall einer notwendigen Räumung oder Evakuierung,
7. Meldung von Unfällen und Gefahren sowie von Verstößen gegen die Hausordnung an die Ordnungsdienstleitung,
8. Erste-Hilfe-Leistung und die Unterstützung beim Bergen hilfsbedürftiger Personen.

(3) Der **Veranstaltungssicherheitsdienst** – VSD – ist insbesondere zuständig für

1. Körper- oder Taschenkontrollen in Einlassbereichen,
2. Streifen- / und Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum und in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
3. Schutz- und Sicherungsaufgaben für Personen,
4. Bewachung und Sicherung fremden Eigentums,
5. Durchsetzung des Hausrechts.

(4) ¹Die Kräfte des Veranstaltungsordnungsdienstes und des Veranstaltungssicherheitsdienstes müssen zuverlässig und für die übertragenen Aufgaben angemessen qualifiziert sein.

²Ein Schulungsnachweis, der eine mindestens 8-stündige Qualifizierung zum Tätigwerden bei Veranstaltungen umfasst, ist für alle Beschäftigten erforderlich, die bei Großveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit erhöhtem Gefährdungspotential eingesetzt werden. ³Ein Qualifikationsnachweis nach den Bestimmungen für das Sicherheits- und Bewachungsgewerbe ist zusätzlich für solche Einsatzkräfte erforderlich, die Aufgaben als gewerblicher Veranstaltungssicherheitsdienst übernehmen.

(5) Die für die Sicherheit und Ordnung zuständigen Stellen, insbesondere Polizei und Ordnungsbehörden können verlangen, dass die Zuverlässigkeit der eingesetzten Kräfte des Veranstaltungsordnungsdienstes und des Veranstaltungssicherheitsdienstes überprüft wird.

(6) Ein erhöhtes Gefährdungspotenzial im Sinne von Absatz 4 Satz 2 liegt vor, wenn für die Veranstaltung eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. Aufgrund der Zahl der erwarteten Besucher muss auf dem Veranstaltungsgelände, im Bereich der Zugangswege, der Abgangswege oder in deren Umfeld mit hohen für den Veranstaltungsablauf kritischen Personendichten gerechnet werden,
2. Konflikte oder Auseinandersetzungen unter den Besuchern oder mit Dritten sind zu erwarten,
3. Eine erhöhte Gefährdungslage für die Veranstaltung auf Grundlage von Erkenntnissen des Veranstalters oder der für die Sicherheit und Ordnung zuständigen Stellen/Behörden liegt vor,
4. Das Veranstaltungsgelände weist aufgrund seiner Lage, Beschaffenheit oder Erschließung besondere infrastrukturelle Risiken auf,
5. Durch Aufbauten, Einrichtungen oder Darbietungen während der Veranstaltung können besondere Gefahren für Besucher oder für die Veranstaltungsumgebung entstehen.